

Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Bereitgestellt in Stadthagen am 29.05.2026

Nr. 5/2026

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen	129
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2026	131
Veröffentlichungen zu den Jahresabschlüssen der Jahre 2015 bis 2018 der Gemeinde Heuerßen	132
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2026	133
Erweiterung der 2. Satzung der Gemeinde Lüdersfeld über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich „An der Mühle“ Ortschaft Lüdersfeld -	135
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Samtgemeinde Niedernwöhren	136
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse	137
56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Gemeinde Apelern.	139
2. Änderung der Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg (Kita-Satzung)	140
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“, 1. Änderung	140
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung	142
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld“, 2. Änderung	143
Bekanntmachung; Flecken Hagenburg; Haushaltssatzung	144

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl vom 23.04.2019 (Redaktionelle Anmerkung)	145
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deister-Sünteltal in Hülse	147

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Frau Hildenhagen, Tel. 05721/703-3251, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250
E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Der Landkreis Schaumburg veröffentlicht ab 01.01.2026 sein elektronisches amtliches Verkündungsblatt nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes unter www.schaumburg.de/amtsblatt („Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“).

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten **unabhängig** von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Personen jeden Geschlechts im Sinne des Personenstandsgesetzes.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Eilsen erhalten zur Abgeltung der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen abgegolten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

Führungsfunktionen

1. Gemeindebrandmeister: 160,00 €
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister: 80,00 €
3. Ortsbrandmeister – Stützpunkt: 120,00 €
4. Stellvertretender Ortsbrandmeister – Stützpunkt: 60,00 €
5. Ortsbrandmeister – Grundausstattung: 90,00 €
6. Stellvertretender Ortsbrandmeister – Grundausstattung: 45,00 €
7. Leiter Einsatzleitwagen (ELW): 40,00 €
8. Stellvertretender Leiter Einsatzleitwagen (ELW): 20,00 €
9. Gemeindejugendfeuerwehrwart: 50,00 €
10. Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart 25,00 €

Jugend- und Kinderfeuerwehr (Ortsebene)

11. Jugendfeuerwehrwart – Ortsfeuerwehr: 50,00 €
12. Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart – Ortsfeuerwehr: 25,00 €
13. Betreuer Jugendfeuerwehr: 15,00 €
14. Kinderfeuerwehrwart – Ortsfeuerwehr: 50,00 €
15. Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart – Ortsfeuerwehr: 25,00 €
16. Betreuer Kinderfeuerwehr: 15,00 €

Fachfunktionen

17. Gemeindeatemschutzbeauftragter: 40,00 €
18. Stellvertretender Gemeindeatemschutzbeauftragter: 20,00 €
19. Atemschutzbeauftragter – Ortsfeuerwehr: 20,00 €
20. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter: 20,00 €
21. Stellvertretender Gemeindegemeinschaftsbeauftragter: 10,00 €
22. Sicherheitsbeauftragter – Ortsfeuerwehr: 20,00 €
23. Gemeindeausbildungsleiter: 30,00 €
24. Stellvertretender Gemeindeausbildungsleiter: 15,00 €

- 25. Brandschutzerzieher: 30,00 €
- 26. Stellvertretender Brandschutzerzieher: 15,00 €
- 27. Gemeindepressewart: 20,00 €
- 28. IT-Beauftragter der Feuerwehr: 20,00 €
- 29. Schriftwart Samtgemeinde: 10,00 €
- 30. Schriftwart Ortsfeuerwehr: 20,00 €

Technische Funktionen

- 31. Gerätewart – Stützpunkt: 50,00 €
- 32. Gerätewart – Grundausstattung: 30,00 €
- 33. Zusatzentschädigung je Fahrzeug (TSF-W, HLF, GW, TLF): 10,00 €
- 34. Zusatzentschädigung je Fahrzeug (ELW, MTW): 5,00 €
- 35. Zeugwart Samtgemeinde / Ortsfeuerwehr: 25,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, sofern die jeweilige Funktion tatsächlich eingerichtet und wahrgenommen wird.

(3) Die Zusatzentschädigungen nach Absatz 1 Nummern 33 und 34 werden dem jeweils zuständigen Gerätewart gewährt, sofern nicht eine andere Person für die Wartung der Fahrzeuge benannt wird.

§ 3 Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich bis zum 05. eines jeden Monats gezahlt.

(2) Der Anspruch entfällt, wenn die Funktion länger als drei Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen wird, mit Ablauf des dritten Monats.

(3) Nimmt eine Stellvertretung die Funktion länger als drei Monate wahr, erhält sie ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zur eigenen Aufwandsentschädigung eine anteilige Entschädigung in Höhe von 75 % der für die vertretene Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 4 Mehrfachfunktionen

Werden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, werden die jeweiligen Aufwandsentschädigungen nebeneinander gewährt.

§ 5 Verdienstaufschlag

(1) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag, der durch Einsätze und die Teilnahme an für die Ausbildung erforderlichen Lehrgängen verursachte Verdienstaufschlag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ersetzt.

(2) Für selbständig Tätige umfasst der Verdienstaufschlag auch nachgewiesene erhöhte Geschäftskosten (insbesondere durch Ersatzkräfte oder Mehrarbeit), er wird höchstens bis zu 40,00 € je Stunde und maximal 8 Stunden je Tag gewährt.

(3) Voraussetzung ist, dass die Inanspruchnahme zu Zeiten erfolgt, die üblicherweise für die Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, hierzu zählen auch Wegezeiten.

(4) Für Arbeitnehmer gelten im Übrigen die Regelungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

§ 6 Kinderbetreuungskosten

(1) Auf Antrag werden nachgewiesene Kosten für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren erstattet.

(2) Die Erstattung beträgt höchstens 10,00 € je Stunde für maximal 8 Stunden je Tag.

§ 7 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes zu feuerwehrtechnischen Lehrgängen, Fachtagungen, Besprechungen oder ähnlichen Veranstaltungen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen außer Kraft.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 470 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 191 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 10.03.2026

Bernd Gerberding
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 14.04.2026 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2026 bis zum 30.06.2026 in der Gemeindeverwaltung, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf zu folgenden Öffnungszeiten Montag + Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Dienstag + Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 28.04.2026

Bernd Gerberding
Bürgermeister

Veröffentlichungen zu den Jahresabschlüssen der Jahre 2015 bis 2018 der Gemeinde Heuerßen

Beschluss zum Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2015:

Der Rat der Gemeinde Heuerßen beschließt die Bilanz zum 31.12.2015 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 1.885.775,13 €.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 77.867,20 € wird festgestellt. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 218,22 € und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 218,22 € werden genehmigt.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Beschluss zum Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2016:

Der Rat der Gemeinde Heuerßen beschließt die Bilanz zum 31.12.2016 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 1.920.751,28 €.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 78.386,54 € wird gemäß § 123 Abs. Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Ergebnis der außerordentlichen Ergebnisrechnung wird mit 0,00€ festgestellt.

Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 2.972,64 € werden genehmigt.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Beschluss zum Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2017:

Der Rat der Gemeinde Heuerßen beschließt die Bilanz zum 31.12.2017 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 2.089.857,46 €.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 193.626,43 € wird gemäß § 123 Abs. Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 8.874,00 € und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 8.874,00 € werden genehmigt.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Beschluss zum Jahresabschluss und Entlastung für das Haushaltsjahr 2018:

Der Rat der Gemeinde Heuerßen beschließt die Bilanz zum 31.12.2018 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 2.134.134,02 €.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 56.725,29€ wird gemäß § 123 Abs. Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Das Ergebnis der außerordentlichen Ergebnisrechnung wird mit 410,59 € festgestellt. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 39.340,94 € und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 39.854,57 € werden genehmigt.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Heuerßen, den 05.05.2026

Friedrich
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 27.04.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	941.900,- €	302.700,- €		1.244.600,- €

ordentliche Aufwendungen	1.241.100,- €	192.000,- €		1.433.100,- €
außerordentliche Erträge	0,- €			0,- €
außerordentliche Aufwendungen	0,- €			0,- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	933.500,- €	302.700,- €		1.236.200,- €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.217.800,- €	192.000,- €		1.409.800,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	208.000,- €			208.000,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	272.000,- €	3.000,- €		275.000,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €			0,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €			207.300,- €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.141.500,- €	302.700,- €		1.444.200,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.489.800,- €	195.000,- €		1.684.800,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage bleibt unverändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31700 Heuerßen, 27.04.2026

Friedrich
Bürgermeister

Schwedhelm
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Der Landkreis Schaumburg hat unter dem Aktenzeichen 20 14 10/220 von der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2026 Kenntnis genommen.

2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1, § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.06.2026 bis zum 16.06.2026 in der Samtgemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 55a in 31698 Lindhorst, in der Samtgemeindekasse, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag, Freitag
Montag
Donnerstag

08.00 - 12.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

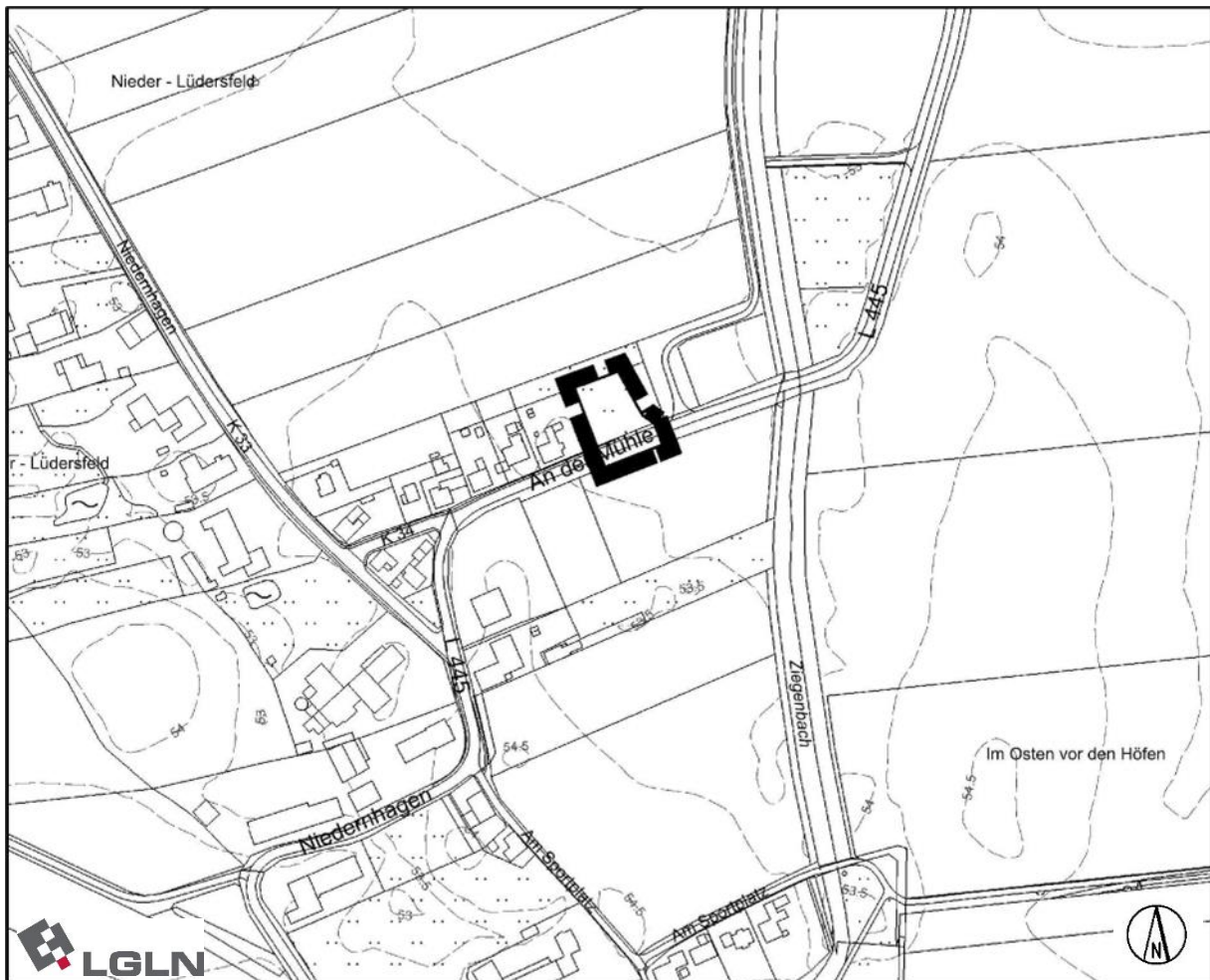
31700 Heuerßen, den 26.05.2026

Schwedhelm
Gemeindedirektor

Erweiterung der 2. Satzung der Gemeinde Lüdersfeld über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich „An der Mühle“ Ortschaft Lüdersfeld -
(Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 09.04.2026 die Erweiterung der 2. Satzung der Gemeinde Lüdersfeld über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich „An der Mühle“ Ortschaft Lüdersfeld - (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Satzung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © GeoBasis-DE/LGLN (2025)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erweiterung der 2. Satzung der Gemeinde Lüdersfeld über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich „An der Mühle“ Ortschaft Lüdersfeld - (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BaGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Erweiterung der 2. Satzung der Gemeinde Lüdersfeld über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich „An der Mühle“ Ortschaft Lüdersfeld - (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Lüdersfeld und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Satzung Auskunft verlangen.

Lüdersfeld, den 30.04.2026

Der Bürgermeister

Hirschhausen

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 22.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Schiedspersonen der Schiedsstellen der Samtgemeinde Niedernwöhren erhalten auf Grundlage dieser Satzung eine Entschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die Schiedsmänner und Schiedsfrauen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

§ 3 Verdienstaufschlag

Gem. § 44 Abs. 2 S.2 NKomVG haben ehrenamtlich tätige Personen keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag, wenn eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

§ 4 Reisekosten

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Schiedsmänner und Schiedsfrauen nach dem Bundesreisekostengesetz die entsprechenden Reisekosten. Daneben werden keine Reisekosten gezahlt.
- (2) Die Bestimmung des Abs.1 gelten nur, soweit Auslagen nicht von anderer Stelle erstattet werden.

§ 5 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Gewährung beginnt mit dem Monat der Berufung und der Verpflichtung durch das zuständige Amtsgericht und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

§ 6 Steuern und Sozialversicherung

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach hierzu ergangenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Niedernwöhren, den 23.04.2026

Samtgemeinde Niedernwöhren

Borschke
Samtgemeindegemeindermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und §§ 20 und 22 des Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am Sitzung am 21.05.2026 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I.

1. § 3 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
Anmeldungen für Kinder sollen über das Online-Portal <https://kitaanmeldung.sg-nienstaedt.de/elternportal/#/eltern/suchen> erfolgen.
2. § 3 Absatz 5 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:
Für eine optimale Planung ist eine Anmeldung bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres für Platzvergaben ab dem 01.08. des Folgejahres vorzunehmen.
3. § 3 Absatz 5 Satz 6 wird zeichensetzungstechnisch korrigiert und erhält folgende Fassung:
Anmeldungen, die nicht rechtzeitig vor der regelmäßigen Platzvergabe eingehen, können gegebenenfalls nicht mehr vorrangig behandelt werden, auch wenn ein hohes Maß an sozialen Gesichtspunkten vorliegt.
4. § 3 Absatz 6 ist wie folgt zu ersetzen:
Alle gewählten Betreuungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende zu beantragen. Hierfür soll das Online-Portal genutzt werden.

5. § 3 Absatz 8 wird wie folgt ergänzt:
Bereits schriftlich zugesagte Krippenplätze sind mindestens drei Monate vor dem geplanten Aufnahme-termin schriftlich zu kündigen, sofern sie nicht in Anspruch genommen werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Verwaltung auf Antrag.
6. § 3 wird um Absatz 12 wie folgt ergänzt:
Weitere Regelungen ergeben sich aus den ergänzenden Erläuterungen in Anlage 1.
("Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 150 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)
7. § 8 Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:
Soweit die Abrechnung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in den Einrichtungen an einen Caterer abgegeben ist, fallen für die Inanspruchnahme des Mittagessens keine Gebühren an. Die entstehenden Kosten sind direkt an den Caterer zu zahlen. Eine Erstattung der Kosten bei Nichtinanspruchnahme erfolgt nur durch den Caterer, soweit dieses vorgesehen ist.
8. § 8 Absatz 11 wird wie folgt ergänzt:
Sofern ein schriftlich zugesagter Betreuungsplatz in Krippen bei Nichtinanspruchnahme nicht rechtzeitig gekündigt wurde, ist die Benutzungsgebühr in voller Höhe für einen Monat zu leisten.
9. § 9 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:
Der Antrag auf Stundung und Erlass der Beiträge ist schriftlich an die Gemeinde Hespe, die über diesen entscheidet, zu stellen.
10. § 10 Satz 3 ist wie folgt zu ersetzen:
Für den Verlust und/oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung durch die Gemeinde Hespe übernommen.
11. Anlage 1 der Satzung wird durch eine neue Fassung ersetzt.
("Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 150 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt)

Artikel II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Hespe, den 21.05.2026

Grone
Bürgermeister

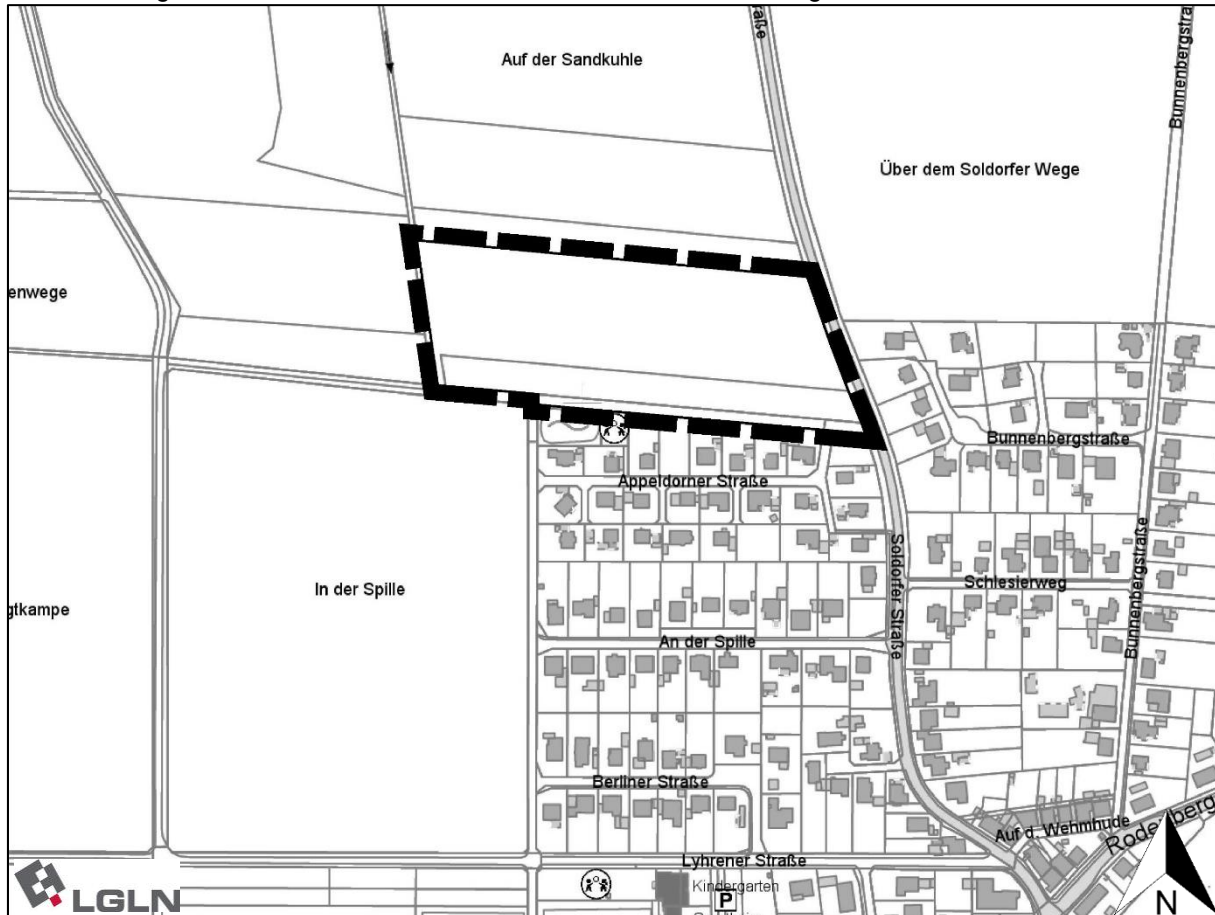
Kolb
Gemeindedirektor

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rodenberg

56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg – Teilbereich Gemeinde Apelern.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.05.2026, Az.: 63/20/00665/2026 die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich Gemeinde Apelern gemäß §6 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2019 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Der Änderungsbereich der 56. FNP-Änderung liegt am nordwestlichen Rand des Siedlungsbereiches Apelern. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,67 ha. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches orientiert sich an den vorhandenen Flurstücksgrenzen, den vorhandenen Nutzungsstrukturen in den südlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereichen „Appeldorner Straße“ und „Bunnenbergstraße“ sowie an den bereits im Süden und Osten unmittelbar bzw. östlich der K 54 (Soldorfer Straße) angrenzenden, im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen. An diese Flächendarstellungen schließt die 56. Änderung an.

Die genehmigte 56. Änderung des Flächennutzungsplanes- Teilbereich Gemeinde Apelern mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Rodenberg- Teilbereich Gemeinde Apelern wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie
- beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rodenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rodenberg, 22.05.2026

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Thomas Wolf

2. Änderung der Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg (Kita-Satzung)

§ 3 (3) der Satzung für die Benutzung und die Beiträge der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Rodenberg (Kita-Satzung) wird wie folgt geändert:

„Mehrlinge (1 Punkt)“ wird erweitert um das Kriterium „Geschwisterkind in der Einrichtung (2 Punkte).“

Rodenberg, 28.04.2026

Dr. Thomas Wolf

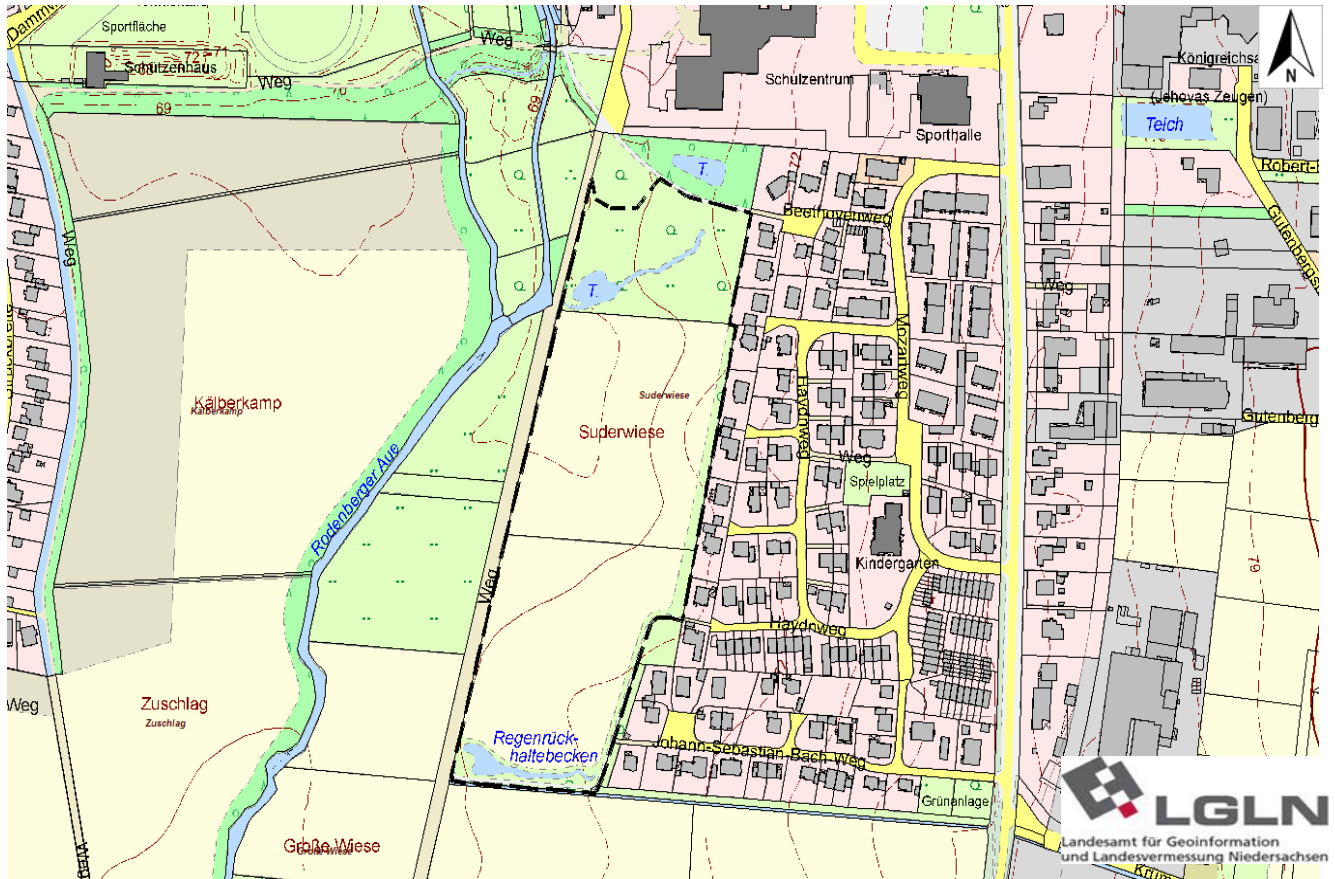
Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 36 „Am Ackersbach“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur11 und umfasst 5,1 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:2.700 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 06.05.2026

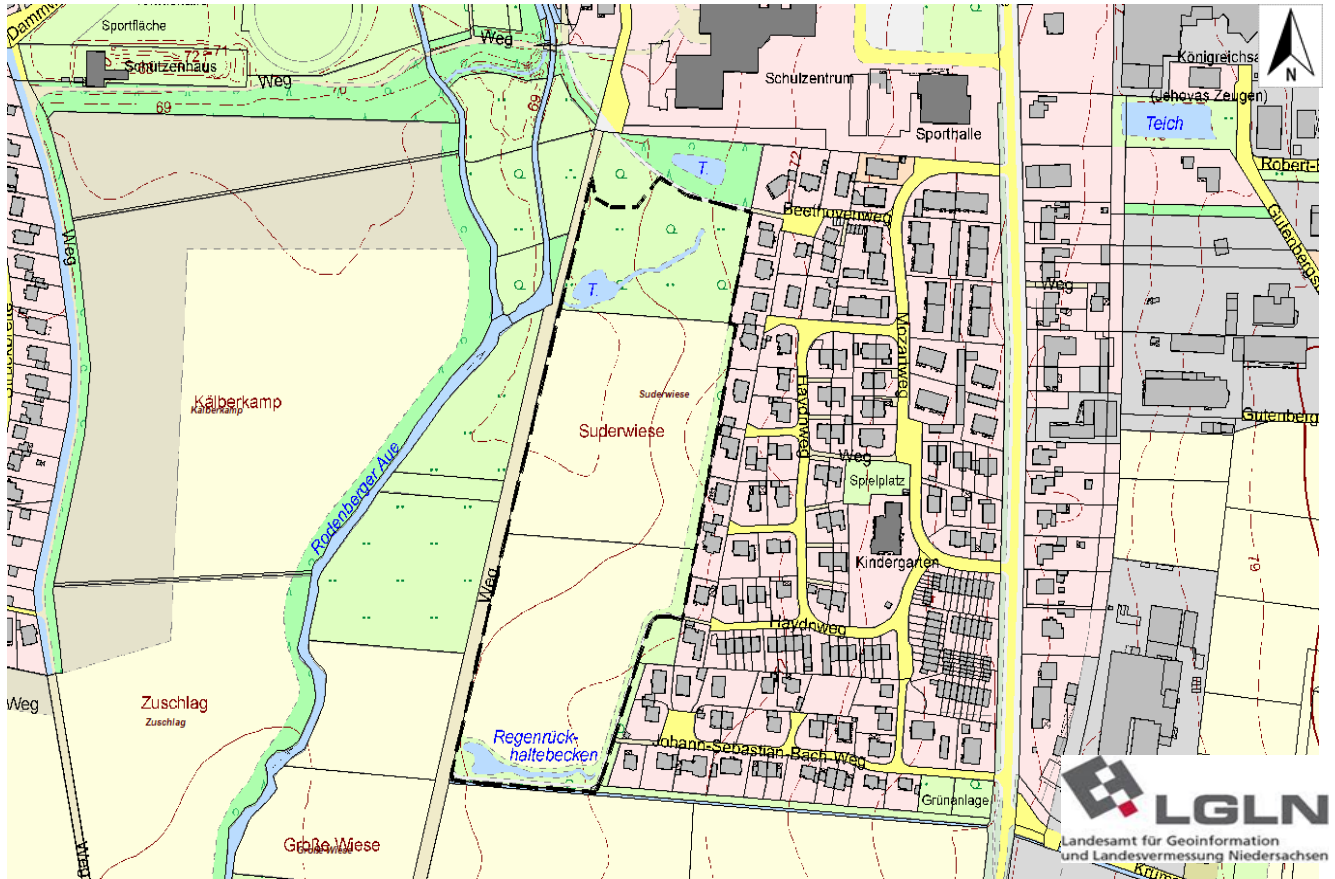
Stadt Rodenberg
Der Stadtdirektor

Dr. Thomas Wolf

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 40 „Gutenbergstraße“, 1. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur11 und umfasst 5,1 ha.
Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:2.700 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 06.05.2026

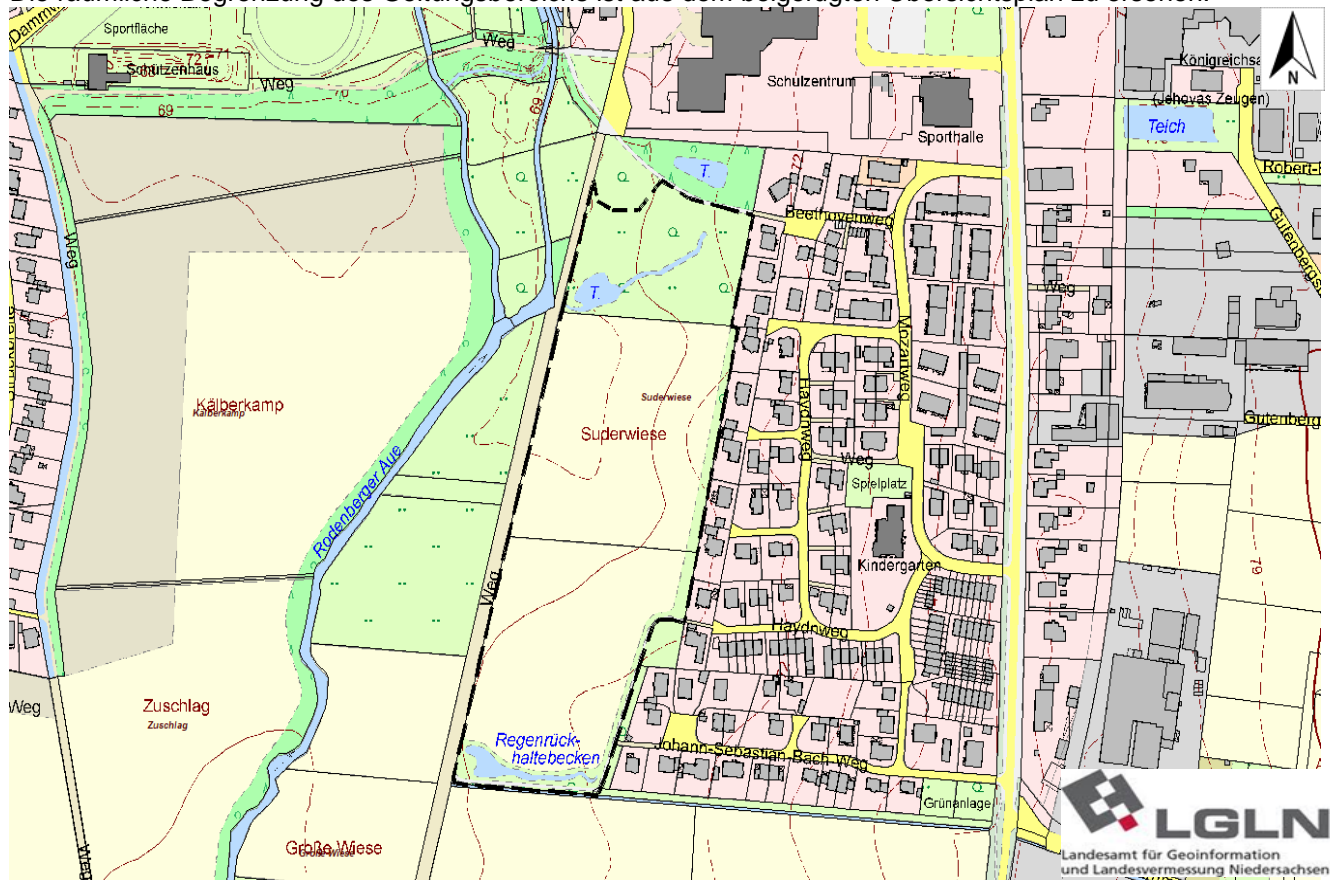
Stadt Rodenberg
Der Stadtdirektor

Dr. Thomas Wolf

Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld“, 2. Änderung

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 47 „Gewerbegebiet Seefeld“, 2. Änderung gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur11 und umfasst 5,1 ha.
Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte 1:2.700 (im Original), Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung (LGLN) – Katasteramt Rinteln

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 06.05.2026

Stadt Rodenberg
Der Stadtdirektor

Dr. Thomas Wolf

Bekanntmachung

I.

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 16. März 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen **Gesamtbetrag**

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.847.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.710.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.605.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.671.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.375.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.287.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.562.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.958.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.017.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	245 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 16. März 2026

Bobbert
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2026 bis 12.06.2026 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.
Hagenburg, den 04. Mai 2026

Bobbert
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Redaktionelle Anmerkung: In der Ausgabe 4/2026 vom 30.04.2026 kam es zu einem Druckfehler bei der 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl vom 23.04.2019. Die Nummerierung wurde falsch angegeben. Zur Richtigstellung wird die Bekanntmachung erneut abgedruckt:

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl vom 23.04.2019

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl für den Friedhof in Wiedensahl am 24.03.26 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.04.2019 beschlossen:

§ 6 I. Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - :	500,00 Euro
b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - :	332,00 Euro

2. Wahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 600,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 20,00 Euro
3. Rasenwahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.499,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 42,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
4. Individuelle Rasenwahlgrabstätte (Sarg):
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.479,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 41,00 Euro
c) Investitionskostenanteil – je Grabstelle -: 257,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
5. Urnenrasenwahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 827,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 26,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
6. Urnenbaumgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.157,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 34,00 Euro
c) Investitionskostenanteil – je Grabstelle -: 210,00 Euro
d) Je Grabstein inkl. Plakette: 411,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
7. Urnenpartnergrabstätte (2 Plätze):
a) für 30 Jahre - je Doppelgrabstelle -: 1.883,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle -: 62,76 Euro
c) Investitionskostenanteil – je Doppelgrabstelle -: 1.009,00 Euro
d) je Plakette m. Beschriftung: 384,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
8. Individuelle Rasenwahlgrabstätte (Urne):
a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.051,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 32,00 Euro
c) Investitionskostenanteil – je Grabstelle -: 257,00 Euro
Beinhaltet die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b), 4 b), 5 b), 6 b) 7 b), 8 b) oder 9 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Wiedensahl, den 24.03.26

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiedensahl

Vorsitzender:
T.Thiemann

Kirchenvorsteher:
Simone Schad-Smith

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigter

Ehrenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deister-Sünteltal in Hülsede

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deister-Sünteltal für den Friedhof in Hülsede am 20.04.26 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : 886,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : 406,00 Euro
2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1.104,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 36,80 Euro
3. Urnenreihengrabstätte:

Für 20 Jahre - je Grabstelle: 295,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle- : 370,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 18,50 Euro
5. Reihengrabstätte im Rasenfeld:
 - a) für 30 Jahre -je Grabstelle: 2.930,00 Euro
 - b) für die Grabplatte: 399,00 Euro

Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
6. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle- : 1.180,00 Euro
 - b) für die Grabplatte: 399,00 Euro

Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
7. Wahlgrabstätte im Rasenfeld:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 3.138,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 97,00 Euro
 - c) für die Grabplatte: 399,00 Euro

Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
8. Wahlgrabstätte im Rasenfeld m. stehendem Grabstein:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 3.138,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 97,00 Euro

Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
9. Urnenbaumgrabstätte:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle- : 1.370,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 63,00 Euro
 - c) Investitionskostenanteil – je Grabstelle - : 117,00 Euro
 - d) für die Plakette: 244,00 Euro

Die Gebühr beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.

10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr für die Anpassung an die Ruhezeit entsprechend Ziffer 2 b), 4 b), 7 b), 8 b) oder 9 b).

11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 4 b), 7 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 22,00 Euro

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 27,00 Euro

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 320,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 27.02.2023 außer Kraft.

Hülsede, den 20.04.2026

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:
Clemens-Christian Stummeyer

Kirchenvorsteher:
C. Seefeld

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigter

Ehrenberg

=====

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 (bestehend aus 5 Seiten) zu:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse

(Amtsblatt Seite 137)

Anlage 1

zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse

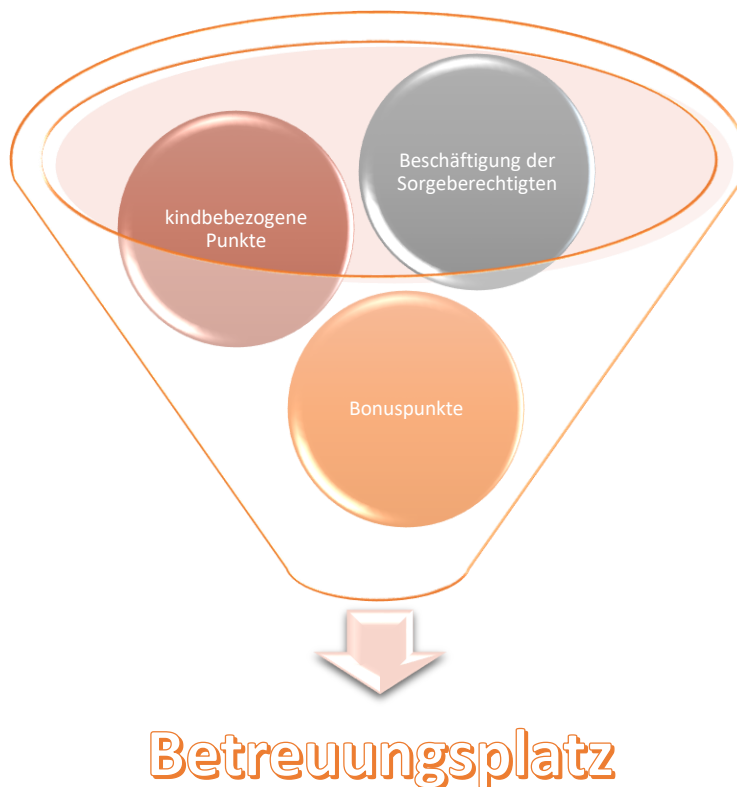
Punktesystem nach § 3 Absatz 4

Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen nicht ausreichend sind, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen bzw. nicht allen Betreuungswünschen nachgekommen werden kann, sind die Kinder unter Anwendung des nachfolgenden Punktesystems aufzunehmen.

Das Punktesystem besteht aus den drei Elementen: Beschäftigung der Sorgeberechtigten, verschiedenen kindbezogene Punkte und Bonuspunkte. Zusammen ergibt dieses die Gesamtpunktzahl. Je Kategorie kann nur einmalig die jeweilige Punktsumme erreicht werden.

Bei Punktegleichstand entscheidet das Anmeldedatum. Ist dieses identisch, entscheidet das Los.

Bei Zuzug sind Anmeldungen innerhalb der ersten drei Monate den vorherigen Anmeldungen gleichzustellen.



Beschäftigung der Sorgeberechtigten	Punkte
<p>Alleinerziehend <u>Definition:</u> wirtschaftlich und organisatorisch vom anderen Sorgeberechtigten getrennt, über 50% der Sorge liegt bei einer Person / Kind lebt im eigenen Haushalt / keinen Partner im Haushalt, Umgangsrecht §1684 Abs. 3 S. 3 BGB,</p> <p>Je 5 Stunden Beschäftigung wöchentlich <u>Definition:</u> Als Beschäftigung gilt jegliche Art von Erwerbs- und Lerntätigkeit (z.B. Arbeitsverhältnis, Selbständigkeit, Berufsausbildung, schulische Ausbildung, Studium, Sprachkurs zur Integration)</p> <p>oder ein Nachweis über eine zeitnahe Aufnahme einer solchen Tätigkeit. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wer in Elternzeit ist und das Arbeitsverhältnis innerhalb des Kindergartenjahres fortsetzt.• eine zeitnahe Berufstätigkeit oder Ausbildung <p>Die Vorlage einer aktuellen Arbeitgeberbescheinigung ist vor Aufnahme in die Betreuung notwendig. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse sind nachzuweisen. Berücksichtigt werden alle Bescheinigungen für die Tage von Montag bis Freitag.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Alleinerziehende erhalten 2 Punkte und zusätzlich je 5 Stunden wöchentlicher Beschäftigung weitere Punkte. Die maximal zu berücksichtigende Beschäftigungszeit beträgt bis zu 40 Stunden pro Woche (8 Punkte). Insgesamt können somit 10 Punkte erreicht werden</p>	<p>2</p> <p>Je 1</p>
<p>Ehe oder Lebensgemeinschaft im selben Haushalt, 50%-50% Wechselmodell</p> <p>Je 5 Stunden Beschäftigung wöchentlich <u>Definition:</u> siehe unter alleinerziehend</p> <p><u>Erläuterung:</u> Bei zwei Sorgeberechtigten ist die Beschäftigungszeit zusammen zu fassen und anschließend zu bewerten. Die maximal zu berücksichtigende Beschäftigungszeit beträgt bis zu 40 Stunden pro Erziehungsberechtigten, insgesamt somit 80 Stunden pro Woche. Es können bis zu 8 Punkte erreicht werden.</p>	<p>Je 0,5</p>

Kindbezogene Punkte	Punkte
<p>(Drohende) Kindeswohlgefährdung, Dringlichkeitsnachweis - Hilfeplan des Jugendamtes,</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ist ein Kind nachweislich von einer Kindeswohlgefährdung bedroht oder besteht eine nachgewiesene Notlage.</p> <p>In akuten Fällen ist ein Kind, unabhängig vom Punktevergabesystem, im Sinne des § 27 SGB VIII vorrangig aufzunehmen,</p>	8
<p>Erhöhter Förderbedarf nach SGB IX aufgrund einer psychischen oder sonstigen Erkrankung, die eine Fremdbetreuung nötig machen</p> <p><u>Erläuterung:</u> Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind und bei denen eine Bedarfsermittlung durch die Eingliederungshilfe stattfindet. (B.E.Ni-Verfahren)</p>	5
<p>Mehr als zwei Geschwisterkinder, von denen mindestens zwei noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben und keine Einrichtung besuchen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Entlastung der Sorgeberechtigten</p>	1
<p>Geschwisterkind befindet sich zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits in der gleichen Betreuungsform</p> <p>Zur gleichen Betreuungszeit</p> <p><u>Erläuterung:</u> Ist das Geschwisterkind bereits in derselben Einrichtung und Betreuungsform (1 Punkt) und ist das Geschwisterkind zusätzlich in derselben Betreuungszeit (1 Punkt). Dient der Vereinfachung der Organisation durch die Sorgeberechtigten.</p>	1 1
<p>Einzelkind</p> <p><u>Erläuterung:</u> Dient der Aufnahme sozialer Kontakte zu anderen Kindern.</p>	1
<p>Warteliste</p> <p><u>Erläuterung:</u> Das Kind konnte im letzten Platzvergabeverfahren nicht aufgenommen werden <u>oder</u> hat nicht die gewünschte Betreuungszeit erhalten.</p>	1

Bonuspunkte	Punkte
<p>Erhöhte Belastung in der Familie</p> <p><u>Erläuterung:</u> Schwere Erkrankung/Beeinträchtigung der/des Sorgeberechtigten, welche eine Fremdbetreuung nötig macht.</p> <p>Nachgewiesene Schwerbehinderung mit mindestens 50 v. H. einer sorgeberechtigten Person und/oder eines Kindes im selben Haushalt.</p> <p>Schwere Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen, der von einer sorgeberechtigten Person betreut wird und Pflegestunden in der Woche leistet.</p> <p>14 - 20 Std. – 1 Sorgeberechtigte/-r 21 - 27 Std. – 1 Sorgeberechtigte/-r 28 - 34 Std. – 1 Sorgeberechtigte/-r 35 und mehr – 1 Sorgeberechtigte/-r</p> <p>14 - 20 Std. – 2 Sorgeberechtigte 21 - 27 Std. – 2 Sorgeberechtigte 28 - 34 Std. – 2 Sorgeberechtigte 35 und mehr – 2 Sorgeberechtigte</p> <p>Sollte eine sorgeberechtigte Person die andere sorgeberechtigte Person pflegen und die zu pflegende Person außerstande sein, einer Beschäftigung nachzugehen, gelten die Regelungen für 1 Sorgeberechtigte/-r.</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>6</p> <p>8</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>
<p>Ein/-e Sorgeberechtigte/-r ist bei der Samtgemeinde Nienstädt oder einer deren Mitgliedsgemeinden als pädagogische Fachkraft angestellt.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Es besteht ein Platzbedarf, um der Tätigkeit nachzugehen oder um diese im laufenden Kitajahr aufzunehmen.</p>	<p>1</p>

Anlage 1

Ergänzende Erläuterungen zu § 3

- Für die Anmeldung und Abgabe der Nachweise gibt es verbindliche Fristen. Anmeldungen und Unterlagen, die nach Ablauf der Fristen eingehen, werden für die laufende Platzvergabe nachrangig berücksichtigt.
- In akuten Fällen von Kindeswohlgefährdung ist ein Kind, unabhängig vom Punktevergabesystem, im Sinne des § 27 SGB VIII vorrangig aufzunehmen.
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Platzvergabe keinen Wohnsitz in der zuständigen Gemeinde haben, aber nachweislich (z.B. Mietvertrag, Immobilienkaufvertrag) ihren 1. Wohnsitz zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt haben werden, werden bei der Platzvergabe gleichrangig berücksichtigt.
- Bei Umzug einer Familie in eine andere Gemeinde ist grundsätzlich ein Wechsel in eine Einrichtung der anderen Kommune notwendig. Ausnahmsweise kann das Kind höchstens so lange in der Einrichtung verbleiben, bis der Platz für ein gemeindezugehöriges Kind benötigt wird.
- Befindet sich ein Kind im letzten Jahr vor der Einschulung, ist dieses unabhängig vom Punktesystem vorrangig aufzunehmen.
- Es gelten die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt der Platzzuteilung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle eintretenden Änderungen zeitnah (binnen eines Monats) der Samtgemeinde Nienstädt unter der E-Mail-Adresse familieundsoziales@sg-nienstaedt.de zu melden. Bei vorsätzlicher Täuschung oder Falschangabe kann eine Veränderung in der Betreuungszeit oder eine Kündigung durch den Träger erfolgen, soweit der Betreuungsanspruch über den Rechtsanspruch hinaus geht.
- Ändern sich die Lebensbedingungen nach der Aufnahme, so bleibt das Kind in der Einrichtung.
- Seitens der Erziehungsberechtigten besteht eine Nachweispflicht. Die Nachweise sollten zu Beginn des Platzvergabeverfahrens eingereicht werden und nicht älter als drei Monate sein. Sie müssen aktualisiert werden, wenn von den Erziehungsberechtigten eine Veränderung der Betreuungszeit bzw. -form gewünscht ist.
- Für Krippen gibt es unterschiedliche Beurteilungen zur Aufnahme von Kindern. Es werden Plätze für ein- und zweijährige Kinder getrennt vergeben, so dass das Punktesystem je Altersgruppe anzuwenden ist.
- Kinder von pädagogischen Fachkräften, die bei der Samtgemeinde Nienstädt oder einer deren Mitgliedsgemeinden tätig sind, jedoch nicht in dieser wohnhaft sind, können einen Betreuungspatz in einer Einrichtung der Samtgemeinde Nienstädt oder deren Mitgliedsgemeinden beantragen und bekommen, wenn ausreichend Plätze in der gewünschten Gruppe und Betreuungszeit zur Verfügung stehen. Ausreichend bedeutet, dass mindestens ein freier Betreuungsplatz nach Belegung des Platzes vorhanden ist. Die Aufnahme von Kindern von Mitarbeitenden innerhalb einer Kindertageseinrichtung findet in Rücksprache mit den Einrichtungsleitungen unter gesonderter pädagogischer Betrachtung statt.
- Neben der nachgewiesenen Arbeitszeit können auch nachgewiesene regelmäßige Fahrtzeiten (mind. 3mal die Woche) berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung der Fahrtzeiten zählt der unmittelbare Weg vom Wohnort zur Arbeitsstätte. Es wird die reine, regelmäßige Fahrzeit berücksichtigt. Eine Verlängerung durch langsamen Verkehrsfluss oder Umwege usw. wird nicht berücksichtigt.
- Liegen Arbeitszeiten außerhalb der gewünschten Betreuungszeiten der angegebenen Einrichtung, werden diese bei der Punktevergabe nur berücksichtigt, wenn ein Mindeststundensatz von 20 Stunden oder mehr erreicht wird.